

**3. 1. Drucksache-Nr. 6/2000/142/I
Neue Bäderkonzeption für Arnsberg**

**Anträge der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und F.D.P. vom 05.06.2000 zum
Gesellschaftervertrag (§ 8 Abs.1)**

**Drucksache-Nr. 6/2000/153/2.5
Neue Bäderkonzeption für Arnsberg**

-Ergebnis der bisherigen parlamentarischen Beratungen-

**Anträge der F.D.P.-Fraktion vom 06.06.2000 zur Änderung des Beschlußvorschlages II
sowie zum Gesellschaftervertrag (§ 8 Abs. 5; § 10 Abs. 3)**

**Antrag der SPD-Fraktion vom 07.06.2000 auf geänderte Beschlußfassung zur Vorlage
Drucksache-Nr. 6/2000/142/I**

**Themenbezogene Zusammenstellung der eingebrachten Fraktionsanträge auf der
Grundlage des Beschlußvorschlages II (erweiterte Gutachterlösung)**

Im Rahmen einer intensiven Diskussion mit Beantwortung von Fragen der Ratsmitglieder durch die Verwaltung

- erläutert Ratsmitglied Kurzius die beantragten Änderungen zum Beschlußvorschlag II, bezeichnet als „Erweiterter Gutachter-Vorschlag SPD-Version“ vom 07.06.2000,
- erklärt Ratsmitglied Hunecke, daß die CDU-Fraktion dem zu Sitzungsbeginn von der Verwaltung vorgelegten „Beschlußvorschlag II (a) Erweiterter Gutachter-Vorschlag, Grundlage: Empfehlungen in der Zusammenstellung der Fraktionsanträge“ zustimmen werde,
- plädiert F.D.P.-Fraktionsvorsitzender Cronenberg für den Beschlußvorschlag II der Verwaltungsvorlage vom 26.05.2000,
- favorisiert Ratsmitglied J. Kaiser für die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen weitestgehend den Gutachtervorschlag,
- beantragt SDP-Fraktionsvorsitzender Schröder
 - * den Gesellschaftsvertrag wegen noch offener Fragen erst im nächsten Sitzungslauf zu beschließen,
 - * wegen der besonderen Bedeutung den Baubeschluß nicht durch die Gesellschaft, sondern durch den Rat fassen zu lassen,
 - * aufzuzeigen, welche Vor- und Nachteile ein Einbezug aller vorhandenen Bäder in die Gesellschaft haben würde,
 - * die Mitgliedschaft der neuen Gesellschaft im Arbeitgeberverband und Überleitungsverträge zur sozialverträglichen Absicherung der Bediensteten zu beschließen.
- fordert CDU-Fraktionsvorsitzender K. Kaiser die Beschlußfassung zum Gesellschaftsvertrag und die Bestellung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung in dieser Sitzung. Dabei müsse auf der Basis der

vorhandenen Fraktionsstärken im Rat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mitgliedschaft des Bürgermeisters (gem. § 113 GO NW) bei einem 9er-Gremium die Sitzverteilung im Verhältnis 5 CDU- und 3 SPD-Mitglieder erfolgen. Eine Mitgliedschaft der Fraktionen F.D.P. und Bündnis 90/ Die Grünen sei durch die Abgabe je eines Sitzes der CDU und SPD („Huckepack-Verfahren“) denkbar. Sollte die SPD-Fraktion eine solche Lösung nicht wollen, biete sich an, den Fraktionen F.D.P. und Bündnis 90/Die Grünen jeweils ein beratendes Mitglied zuzugestehen, da letztendlich wirklich wichtig der reibungslose Informationsfluß sei.

Sodann befaßt sich der Rat mit den eingebrachten Fraktionsanträgen auf der Basis der den Ratsmitgliedern vor Sitzungsbeginn zugeleiteten „Themenbezogenen Zusammenstellung der eingebrachten Fraktionsanträge auf der Grundlage des Beschlußvorschlages II (Erweiterte „Gutachter-Lösung“)“, ergänzt um die in dieser Sitzung gestellten Anträge:

Thema	Ursprung/Inhalt der Anträge	Beratungsergebnis
1a Hallenbad Arnsberg	Antrag der SPD-Fraktion, 07.06.2000 Der Beschlussvorschlag II Nr. 1 ist zu ergänzen durch: „Die Möglichkeiten eines Betriebes des Arnsberger Hallenbades als Schul- und Vereinsbad in Trägerschaft des SV Aegir und bei Bezuschussung durch die Stadt Arnsberg werden durch die Verwaltung geprüft. Bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Prüfungen wird der Beschluss über die Schließung des Hallenbades Arnsberg ausgesetzt.“	mehrheitlich abgelehnt
2 a Freibad Neheim	Antrag der SPD-Fraktion, 07.06.2000 Änderung zum Beschlussvorschlag II Nr. 2.1: Im ersten Satz wird das Wort „bedarfsorientiert“ gestrichen.	einstimmig beschlossen
2 b	Antrag der F.D.P.-Fraktion, 06.06.2000 Es wird beantragt, im Beschlussvorschlag II unter 2.5 folgenden Punkt einzufügen: Die Konzeption für Lehrschwimmbecken und Freibäder ist ein Jahr nach Inbetriebnahme des „NEUEN FREIZEITBADES ARNSBERG GmbH“ zu überprüfen.	bei 2 Ja-Stimmen abgelehnt

3 a Lehrschwimmbecken allgemein	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Sit- zung des Haupt- und Finanzausschusses am 07.06.2000 Ausschussmitglied J. Kaiser beantragt zusätzlich einen vierten Beschlussvorschlag aufzunehmen, der den erweiterten Gutachter- Vorschlag (=Beschlussvorschlag II der Verwaltungsvorlage vom 26.05.2000) entspricht, jedoch die Schließung der Lehrschwimmbecken Schreppenberg, Herdringen und Oeventrop nach Inbetriebnahme des „NEUEN FREIZEITBADES ARNSBERG“ vorsieht.	bei 2 Ja-Stimmen abgelehnt
3 b	Antrag der SPD-Fraktion, 07.06.2000 Änderung zum Beschluss- vorschlag II Nr. 2.2: Satz 3 „Bei Rückgang der Nutzerzahlen von Kleinkindern und Schülern ist die Lehrschwimmbeckensituatio n entsprechend anzupassen“ wird gestrichen.	bei 2 Gegen- stimmen beschlos- sen
3 c Lehrschwimmbecken Sauerstraße	Antrag der SPD-Fraktion, 07.06.2000 Der Absatz Nr. 2.4 des Beschlussvorschlages II wird ersetzt durch: Im Falle einer Schließung des Hallenbades Arnsberg wird das Lehrschwimmbecken Sauerstraße an drei Tagen in der Woche für Frühschwimmer geöffnet, ergänzt um den Zusatz „soweit dies über einen „Nutzungsvertrag“ mit den Frühschwimmern geregelt werden kann“.	einstimmig be- schlossen
4 a Freibad Storchennest	Antrag der SPD-Fraktion, 07.06.2000 Es wird beantragt, im	

Beschlussvorschlag II den Punkt 2.3 wie folgt zu ergänzen:

„Die Stadt Arnberg übernimmt die Finanzierung der durchzuführenden Investitionsmaßnahmen im Freibad Storchennest und verringert den festgeschriebenen Zuschuss um die Betragshöhe des Kapitaldienstes.

einstimmig beschlossen

Die Stadt Arnberg stellt mindestens den 1. Schwimmmeister. Die Kosten werden von der Stadt Arnberg getragen und mit den festgeschriebenen Zuschüssen verrechnet.“

mehrheitlich abgelehnt und zur endgültigen Beschlussfassung an die Gesellschafterversammlung überwiesen

5 a Gesellschaftsvertrag

Antrag der SPD-Fraktion, 07.06.2000 Im Beschlussvorschlag II wird die Nr. 3 ersetzt durch:

„Zum gegebenen Zeitpunkt wird über die Gründung und Struktur einer städtischen GmbH zum Betrieb des „NEUEN FREIZEITBADES ARNSBERG“ entschieden.“ Nr. 4 wird gestrichen.

mehrheitlich abgelehnt

5 b

Antrag der F.D.P.-Fraktion, 05.06.2000 Es wird darum gebeten, in § 8.1. einzufügen:

Die im Rat vertretenen Fraktionen sind mit mind. je einem Sitz in der Gesellschafterversammlung vertreten.

Ziel und Begründung:

Es ist eine gute demokratische Tradition, die im Rat vertretenen Fraktionen in wichtige Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

bei 4 Ja-Stimmen abgelehnt

5 c

• Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, 05.06.2000 Es wird beantragt, in § 8.1 einzufügen:
„Alle Ratsfraktionen sind mit

bei 4 Ja-Stimmen abgelehnt

mind. einem Sitz in der Gesellschaftsversammlung vertreten“.

Begründung:

Es ist gute demokratische Tradition, alle im Rat vertretenen Fraktionen in Planungs-, Beratungs- und Entscheidungsprozesse einzubinden.

• Antrag der CDU-Fraktion, während der Sitzung gestellt: Die Gesellschafterversammlung besteht aus 9 Mitgliedern, wobei gem. § 113 Abs. 2 GO NW der Bürgermeister (oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter) berücksichtigt werden muß. Die restlichen 8 Mitglieder werden auf der Basis der Fraktionsstärken im Verhältnis 5 CDU-/3 SPD-Mitglieder besetzt.

Da die SPD-Fraktion einer Vereinbarung nicht zustimmt, im Wege des „Huckepack-Verfahrens“ zugunsten der F.D.P. bzw. der Bündnis 90/Die Grünen auf einen Sitz zu verzichten, erhalten die beiden letztgenannten Fraktionen je eine beratende Stimme, wobei keine Kopplung an die Ratmitgliedschaft vorausgesetzt wird.

bei 2 Gegenstimmen beschlossen

5 d

Antrag der F.D.P.-Fraktion, 06.06.2000 Es wird beantragt, im § 8 Abs. 5 den ersten Satz zu streichen. Der übrige Text des Absatzes 5 wird unter Abs. 4 eingefügt.

bei 4 Ja-Stimmen abgelehnt

5 e

Antrag der F.D.P.-Fraktion, 06.06.2000
Es wird beantragt, den § 10 Abs. 3 wie folgt zu ändern:
Die Mitglieder des Beirates werden vom Rat der Stadt Arnberg benannt und abberufen.

bei einigen Ja-stimmen und Enthaltungen abgelehnt

Weitere Beschlußfassungen aufgrund in dieser Sitzung gestellter Anträge der SPD-

Fraktion:

- Herbeiführung des Baubeschlusses durch den Rat und nicht durch die Gesellschaftversammlung wegen der besonderen Bedeutung des Projektes, mehrheitlich abgelehnt
- Mitgliedschaft der Gesellschaft „NEUES FREIZEITBAD ARNSBERG“ im Arbeitgeberverband mehrheitlich abgelehnt
- Sozialverträgliche Absicherung des Personals durch Überleitungsverträge

Hierzu erklärt Bürgermeister Vogel, daß man sich diesem Thema in Ruhe widmen wolle. Evtl. werde man den Sachverhalt noch einmal aufgreifen. Bisher habe es keine betriebsbedingte Kündigungen gegeben. Er werde sich auf jeden Fall für eine Besitzstandswahrung einsetzen.

- Darstellung der Vor- und Nachteile bei Übernahme aller städt. Bäder in die Gesellschaft

Bürgermeister Vogel erklärt, daß man auch dieses Thema in Ruhe auf Möglichkeiten der Verknüpfung zu einer Dienstleistungsgesellschaft und Struktur prüfen werde. Im übrigen werde der Rat ständig durch die Beteiligungsberichte gem. § 112 Nr. 3 GO NW informiert.

Aufgrund der Ausführungen von Bürgermeister Vogel sieht der Rat von einer Beschlußfassung zu diesen beiden Anträgen ab.

Nunmehr befaßt sich der Rat mit dem Gesamtbeschluß, wobei einhellig Meinung ist, die in Ziff. 4 zu wählenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung in der Pause fraktionsintern zu klären.

Hinweise:

1. Aus Darstellungsgründen wird das Ergebnis der Fraktionsgespräche in der Pause vorweggenommen: es wird ein einheitlicher Wahlvorschlag vorgelegt, dem der Rat einstimmig folgt. Die Mitglieder und Stellvertreter werden in Ziff. 4 des Beschlusses genannt.
2. Bürgermeister Vogel weist darauf hin, daß in § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags-Entwurfes das genannte Gremium nicht „Aufsichtsrat“, sondern „Gesellschafterversammlung“ heißen muß.

Sodann beschließt der Rat bei 4 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen:

1. Es wird ein „NEUES FREIZEITBAD ARNSBERG“ im überörtlichen Sportzentrum Große Wiese auf der Grundlage der Empfehlungen der Altenburg-Untersuchung (vgl. Kurzzusammenfassung Anlage 1 der Verwaltungsvorlage vom 26.05.2000) errichtet.
2. Folgende Erweiterungen des Altenburg-Konzeptes werden beschlossen:
 - 2.1 Das Freibad Neheim wird weitergeführt. Der Zuschussbedarf für das Freibad Neheim wird auf jährlich max. 165.000,00 DM (Betriebs- und Investitionsfolgekosten) festgeschrieben.
 - 2.2 Die gegenwärtigen Lehrschwimmbecken bleiben erhalten. Der Zuschussbedarf wird auf jährlich 50.000,00 DM für den Betrieb pro Lehrschwimmbecken festgelegt.
 - 2.3 Die Stadt Arnsberg beteiligt sich an den Kosten des Freibades Storchennest. Dem Trägerverein Kneipp-Verein Arnsberg e.V. wird zu den Betriebskosten ein jährlicher Pauschalzuschuss gewährt.

Zu den Kosten für Sanierungsmassnahmen wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe des Kapitaldienstes für ein aufzunehmendes Darlehen gewährt. Die Planung und Betreuung der Sanierungsmassnahme wird durch die Stadt Arnsberg vorgenommen.

Der städt. Gesamtzuschuss für das Freibad Storchennest wird auf jährlich bis zu 120.000,00 DM festgeschrieben. Die Einzelheiten sind im Rahmen einer Änderung des mit dem Kneipp-Verein abgeschlossenen Kooperationsvertrages zu regeln.

Die Stadt Arnsberg übernimmt die Finanzierung der durchzuführenden Investitionsmaßnahmen im Freibad Storchennest und verringert den festgeschriebenen Zuschuß um die Betragshöhe des Kapitaldienstes.
 - 2.4 Im Falle einer Schließung des Hallenbades Arnsberg wird das Lehrschwimmbecken Sauerstraße an drei Tagen in der Woche für Frühschwimmer geöffnet, soweit dies über einen „Nutzungsvertrag“ mit den Frühschwimmern geregelt werden kann.
3. Zur Planung, zum Bau und zum Betrieb des „NEUEN FREIZEITBADES ARNSBERG“ wird eine städtische GmbH auf der Grundlage der Empfehlungen des Altenburg-Gutachtens mit folgendem Gesellschaftsvertrag zum 01.07.2000 errichtet:

Gesellschaftsvertrag

Neues Freizeitbad Arnsberg GmbH

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma führt den Namen „Neues Freizeitbad Arnsberg GmbH“.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Arnsberg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb des Neuen Freizeitbades Arnsberg.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Förderung des Gesellschaftszwecks andere Unternehmen zu betreiben, sich an ihnen zu beteiligen oder solche Unternehmen wie Hilfs- und Nebenbetriebe zu erwerben, zu errichten, zu pachten oder als Gesellschaft aufzunehmen.
3. Die Gesellschaft kann Betriebsführungs-, Anlageüberlassungs- und Verpachtungsverträge mit Dritten abschließen
4. Die Gesellschaft kann weitere Aufgaben im Freizeit- und Sportbereich übernehmen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft / Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital beträgt 350.000,00 Euro (in Worten: dreihundertfünzigtausend Euro).

Alleiniger Gesellschafter ist die Stadt, die eine Stammeinlage von 350.000,00 Euro in bar übernimmt.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung, Verpfändung oder Einziehung von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft. Diese Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erfolgen.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Gesellschafterversammlung.
2. Der Beirat.
3. Die Geschäftsführung.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die ihr durch diesen Gesellschaftsvertrag und Gesetz vorbehaltenen Angelegenheiten, insbesondere über:
 - a) Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge, Feststellung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Ergebnisses.
 - b) Entlastung der Geschäftsführer/-innen.
 - c) Änderung des Gesellschaftsvertrages.
 - d) Teilung, Abtretung, Veräußerung, Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen.
 - e) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft
 - f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - g) Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährsverträgen, Aufnahme von Darlehen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall eine in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
 - h) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluß von Vergleichen, soweit im Einzelfall eine in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
 - i) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/-innen, Festsetzung der Anstellungsbedingungen sowie Vergütung einschl. Sonderzuwendungen.
 - j) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.
 - k) Bestellung des Abschlußprüfers.
 - l) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 200.000,00 E übersteigt. Ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Geschäftsführung und im Wirtschaftsplan veranschlagte Investitionen.
 - m) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den/die Geschäftsführer.
 - n) Übernahme neuer Aufgaben.
 - o) Vergabe von Aufträgen, soweit im Einzelfall eine in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
 - p) Grundsätze für die Erhebung von Entgelten für die zu erbringenden Leistungen sowie Grundsatzentscheidungen, die das Benutzungsverhältnis betreffen.
3. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Geschäftsführung mit dem Vorsitzenden

der Gesellschafterversammlung selbständig handeln. Die getroffenen Entscheidungen sind der Gesellschafterversammlung in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Eine Dringlichkeitsentscheidung kann durch die Gesellschafterversammlung aufgehoben werden, soweit nicht Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

§ 8

Zusammensetzung, Vorsitz und Amtsdauer der Gesellschafterversammlung

1. Der Rat der Stadt Arnsberg sendet neun Vertreter/-innen der Stadt Arnsberg in die Gesellschafterversammlung. Ersatzvertreter/-innen können bestellt werden.
2. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Bürgermeister/-in.
3. Die Vertreter/-innen der Stadt Arnsberg in der Gesellschafterversammlung werden für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Arnsberg bestellt. Sie führen nach Ablauf der Wahlperiode ihre Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Vertreter/-innen weiter.
4. Eine vorzeitige Abberufung der Vertreter/-innen und Ersatzvertreter/-innen durch den Rat der Stadt Arnsberg ist zulässig; in diesem Fall ist zugleich ein/eine neuer/neue Vertreter/-in bzw. Ersatzvertreter/-in zu bestellen.
5. Die Mitgliedschaft in der Gesellschafterversammlung endet mit dem Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Arnsberg. Unabhängig hiervon ist ein freiwilliges Ausscheiden eines Mitgliedes jederzeit möglich.

Die nach Recht und Gesetz gültigen Maßnahmen und Beschlüsse der Alleingeschaffterin werden hierdurch nicht berührt.

§ 9

Einberufung und Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird von dem/der Bürgermeister/-in, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin, im Amt geleitet.
2. Die Gesellschafterversammlung tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, spätestens bis Ende August des folgenden Geschäftsjahres. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Vertreter/-innen der Gesellschafterversammlung es für notwendig erachten. Die Notwendigkeit ist zu begründen. Die gesetzlichen Kompetenzen der Geschäftsführung zur Einberufung der Gesellschafterversammlung bleiben unberührt.
3. Die Gesellschafterversammlung wird durch den/die Bürgermeister/-in unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Für die Einberufung ist eine Frist

von mind. 14 Tagen zu wahren. Wenn kein Mitglied der Gesellschafterversammlung widerspricht, kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

4. Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit gefaßt.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
6. Der/Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil.

§ 10

Beirat

1. Die Gesellschaft erhält einen aus sieben Mitgliedern bestehenden Beirat, in dem die das Freizeitbad nutzenden Kundengruppen und ein/eine Mitarbeitervertreter/-in vertreten sind.
2. Aufgabe des Beirates ist die Beratung von Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung hinsichtlich Angebot und Wirtschaftlichkeit des Freizeitbades.
3. Die Mitglieder des Beirates werden von der Gesellschafterversammlung benannt und abberufen.
4. Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden, sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Ihre Haftung ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.
5. Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens aber 2 x jährlich. Er ist einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Beiratsmitgliedern beantragt wird. Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsführung mit einer Frist von 7 Tagen. Auf die Einhaltung dieser Frist kann verzichtet werden, wenn kein Beiratsmitglied widerspricht.
6. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen und ihn über alle Sachverhalte, die für die Entscheidung des Beirats von Belang sein können, zu informieren.
7. Der Vorsitzende / die Vorsitzende des Beirates ist zur Gesellschafterversammlung einzuladen.

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/-innen. Geschäftsführer/-in sind zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer

oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinschaftlich vertreten.

2. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftervertrages. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, kann die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.
3. Sind Bedienstete der Stadt Arnberg zu Geschäftsführern/-innen bestellt worden, sind sie bei Geschäften der Gesellschaft mit der Stadt Arnberg von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 12

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, daß die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann.
2. Der Wirtschaftsplan umfaßt den Vermögensplan, den Erfolgsplan und die Stellenübersicht.
3. Gleichzeitig hat die Geschäftsführung eine 5jährige Finanzplanung aufzustellen und der Gesellschafterversammlung mit dem Wirtschaftsplan vorzulegen.

§ 13

Jahresabschluß und Prüfung

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlußprüfer zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
2. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
3. Jahresabschluß und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften zu prüfen. Der Auftrag des Abschlußprüfers ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken.

§ 14

Steuerklausel

1. Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern ist angemessen abzurechnen. Dabei sind die steuerlichen Grundsätze über verdeckte

Gewinnausschüttungen zu beachten. Bei Verstößen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugeflossenen Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

2. Für die Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung ist die rechtskräftige Feststellung durch eine Finanzbehörde oder ein Finanzgericht für die Beteiligten verbindlich. Das gleiche gilt für Begünstigung einem Gesellschafter nahestehenden Dritten.

§ 15

Gründungsaufwand

Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft (z. B. Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, Anmeldung und Eintragung in das Handelsregister einschl. Bekanntmachung) bis zur Höhe von 9.000,00 Euro.

§ 16

Änderungen und Ergänzungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und etwaiger Nachträge rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt.
2. Soweit die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehung der Gesellschafter zueinander in diesem Gesellschaftsvertrag nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.

§ 17

Bekanntmachung, Offenlegung

1. Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Amtsblatt der Stadt Arnsberg, soweit nicht eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger vorgeschrieben ist.
2. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Weiterhin sind die Bekanntmachungspflichten des § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1c) der GO-NW zu beachten.

§ 18

Auflösung der Gesellschaft

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt.

2. Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen an die Stadt Arnsberg.

§ 19

Inkrafttreten

Der Vertrag tritt am 28.06.2000 in Kraft.

Hans-Josef Vogel
Der Bürgermeister

Aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsresten für die Bäder (HHSt. 1.571.9410/0) wird ein Teilbetrag von 350.000,00 EURO zur Bereitstellung des Stammkapitals der Gesellschaft herangezogen.

4. Als Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden auf der Grundlage eines einheitlichen Wahlvorschlages einstimmig gewählt:

Fraktion	Mitglied	Stellv. Mitglied
	stimmberechtigt:	
Bürgermeister CDU	Vogel, Hans-Josef Hagelstein, Andreas Hunsinger, Monika Reuther, Raimund Kloß, Jürgen Reinold, Barbara	Kaiser, Klaus Goßler, Günter Lattrich, Werner Hunecke, Jochem Hesse, Irmgard
SPD	Kurzius, Matthias Blume, Manfred Schröder, Franz-Josef	Stodollick, Gerd Sippel, Birgit Meier, Klaus Horst
	beratend:	
F.D.P. Bündnis 90/Die Grünen	Kloppsteck, Horst Diener, Ilsemarie	Brand, Rolf (wird noch benannt)